# Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schwaigerbachweiher mit Obstgarten und Auwaldresten zwischen Münchner Straße und Würm in Karlsfeld, Ortsteil Rothschwaige"

## Vom 18. Oktober 2010

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. S. 2542) und Art. 12 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBI Nr. 1/2006, S. 2, BayRS 791-1-UG), geändert durch Art. 78 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66), erlässt das Landratsamt Dachau folgende Verordnung:

## § 1 Schutzgegenstand

- (1) Beim Schutzgegenstand handelt es sich um eine unbebaute Fläche von ca. 1,75 Hektar, die sich im Karlsfelder Ortsteil Rothschwaige in der Würmaue zwischen Münchner Straße und Würm auf Flurstück 381 der Gemarkung Karlsfeld befindet. Sie umfasst im Westen den Auwald zwischen Würm und der Feuerwehrzufahrt des Alten- und Pflegewohnheimes, den Böschungs- und Grabenbereich an der Nordseite im Bereich der Grenze zu den Grundstücken 379/5, 379/14 und 379/21 der Gemarkung Karlsfeld, den Gehölzbestand, Wehrstaudenbach und Obstgarten mit Obstbäumen zwischen den Stellplätzen an der Ostseite des Alten- und Pflegewohnheims und dem Schwaigerbachweiher, den Gehölzbestand südlich des Schwaigerbachweihers, den Schwaigerbach und den Schwaigerbachweiher mit seinen Uferbereichen, den beiden Inseln und der uferbegleitenden Vegetation einschließlich der beiden alten Eichen am Ostufer und eines ca. 15 m breiten Grünkorridors bis zur Münchner Straße nördlich des Anwesens Hausnummer 90.
- (2) Die Lage des Landschaftsbestandteils und dessen Grenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 :1500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Sofern der Grenzverlauf Grundstücke schneidet, gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie, im Übrigen die Grundstücksgrenze.

#### § 2 Schutzzweck

Zweck des Schutzes des Landschaftsbestandteils ist es,

- die dortige Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die auf die dort vorhandenen Lebensräume (Schwaigerbachweiher einschließlich seiner Ufer, uferbegleitenden Vegetation und Inseln sowie Auwald, sonstige Gehölze, Obstgarten und querenden Fließgewässer) besonders angewiesenen, gefährdeten oder seltenen Arten zu bewahren.
- 2. ihre Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Rückzugs- und Nahrungsräume zu sichern und die notwendigen Lebensbedingungen zu erhalten und zu entwickeln sowie die Artenvielfalt zu fördern,

- 3. die Funktionen für den Biotopverbund und den Austausch zwischen den verschiedenen Lebensräumen zu sichern.
- 4. die Besonderheit des Areals als belebendes Landschaftselement und Mosaik an Feuchtflächen, Gewässern, Auwaldrelikten, Baumgruppen, Einzelbäumen und offenem Obstwiesenbereich im Siedlungsbereich Rothschwaige zu erhalten.

## § 3 Verbote

Es ist verboten, den Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung des Landratsamtes Dachau - Untere Naturschutzbehörde - zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, welche zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beschädigung oder Zerstörung des Landschaftsbestandteiles führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Dachau – Untere Naturschutzbehörde

- 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Verdichtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, Boden abzuschieben oder den Boden in sonstiger Weise nachteilig zu verändern,
- 2. ober- oder unterirdische geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
- 3. Kahlhiebe oder Rodungen vorzunehmen oder standortheimische Laubholzbestände in nicht standortheimische Bestockungen umzuwandeln,
- 4. Pflanzungen oder Pflanzenteile zu beseitigen, zu pflücken, zu stören, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder wegzunehmen,
- Gewässer incl. Gräben herzustellen, zu beseitigen, zu verändern oder zu benutzen; dazu zählen insbesondere Veränderungen der Ufer und Ufervegetation, das Anbringen von Treppen und Stegen, die Durchführung von Drainagen oder Wasserentnahmen oder sonstige Veränderungen des Oberflächen- und Grundwasserspiegels,
- 6. neue Straßen, Wege und Stege anzulegen oder bestehende auszubauen oder sonst zu verändern.
- 7. bauliche Anlagen incl. Lager- oder Abstellplätze, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, zu errichten,
- 8. Gartenabfall, Mist, Wirtschaftsdünger, Silage, Kompost, Abraum, Bauschutt sowie sonstige Gegenstände und Abfälle im Gelände zu lagern oder abzulagern,
- 9. standortfremde Pflanzen auszubringen,
- 10. Tiere auszusetzen,
- 11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, mutwillig zu beunruhigen oder zu stören, zum Fang der Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Bäume mit Nestern, Horsten oder Höhlen zu beseitigen oder zu fällen,
- 12. Hunde frei laufen zu lassen,
- 13. Dünger und Chemikalien, insbesondere Herbizide und Insektizide auszubringen,
- 14. mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Motor- oder Fahrrädern zu fahren,
- 15. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind

- 1. Maßnahmen, die der Erhaltung, ordnungsgemäßen Pflege und ökologischen Aufwertung des Landschaftsbestandteiles dienen,
- 2. waldbauliche Maßnahmen auf bisherigen Waldflächen mit dem Ziel, naturnahen Waldbestand langfristig zu sichern oder die Entwicklung einer für die Würmaue typischen Gehölzartenzusammensetzung zu ermöglichen,
- 3. das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von sonstigen Hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Dachau Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- 4. Verkehrssicherungsmaßnahmen, die einer akuten Gefahrenbeseitigung dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Dachau Untere Naturschutzbehörde sobald als möglich anzuzeigen.

# § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall nach § 67 BNatSchG und Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

# § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 einen unter Schutz gestellten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert oder Handlungen vornimmt, welche zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beschädigung oder Zerstörung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Dachau in Kraft.

Dachau, 18. Oktober 2010 Landratsamt Dachau

Hansjörg Christmann Landrat

U. Claris-